**Rechtsanwältin und Notarin Frauke Poppek, Markt 15, 24211 Preetz**

**Telefon: 04342/4438 / e-mail frauke.poppek@freenet.de**

**Informationen zum Erbrecht/Vorsorge**

**Überlassung/Rückforderung im Pflegefall**

Kann der Pflegebedürftige die Kosten in einem Pflegeheim nicht mehr aus eigenen Einkünften und noch vorhandenem Vermögen bestreiten und hat er in einem Übergabe-vertrag sein Hausgrundstück auf Dritte schenkweise, d. h. unentgeltlich, übertragen, so besteht nach § 528 BGB ein Anspruch auf Rückforderung dieser Schenkung. Dieser Anspruch besteht, wenn die Schenkung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Dabei kommt es für die Berechnung der 10-Jahres-Frist nicht darauf an, wann die Pflege-bedürftigkeit eingetreten ist, sondern allein darauf, wann seitens des Pflegebedürftigen Ansprüche geltend gemacht werden. Wenn also ein bestehender Bedarf zunächst durch zusätzliche Eigenleistung des Beschenkten, Nachbarschaftshilfe oder auf andere Weise zunächst gedeckt ist, bis die 10-Jahres-Frist abgelaufen ist, kann für nach Fristablauf durch staatliche Leistungen gedeckte Bedürftigkeit das Geschenkte nicht mehr zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch wegen späterer Verarmung des Schenkers spielt in der Praxis eine immer bedeutsamere Rolle, insbesondere dann, wenn der Beschenkte gegenüber dem Bedürftigen nicht unterhaltspflichtig ist.

**Rückforderung in Form monatlicher Zahlungen (quasi "Unterhalt")**

Hinsichtlich des Umfanges des Rückforderungsanspruches ist es von Bedeutung, ob der Wert des Geschenkten niedriger oder höher ist als die Summe der Unterhaltsansprüche

(Bedarfslücke), die geltend gemacht werden können.

Übersteigt die Summe der Unterhaltsansprüche bzw. die insgesamt gewährte Sozialhilfe den Wert des geschenkten Gegenstandes, dann ist dieser originär, d. h. in Natur, zurück

zu geben. Dies wird jedoch der seltenere Fall sein.

**Bei Grundbesitzübertragung ist in aller Regel der Wert des zugewendeten Grund-stückes höher als die geltend gemachten und auszugleichenden Unterhaltsan-sprüche. In diesem Fall richtet sich der Anspruch von vornherein auf Zahlung von**

**Wertersatz, d. h. auf Zahlung derjenigen Beträge, die zur Deckung der Kosten im Heim (oder zur ambulanten Pflege) jeden Monat aus eigenen Einkünften (Renten, Pensionen oder Pflegegeld oder Grundsicherung) nicht erbracht werden können.**

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Differenzbeträge besteht dann so lange, bis der Wert des Schenkungsobjektes erschöpft ist.

Dem Beschenkten steht dann nach dem Gesetz auch keine Ersatzbefugnis zu. d. h. er kann nicht das ihm geschenkte Hausgrundstück dem Schenker bzw. Sozialamt zurück geben, um sich dadurch der Zahlung der regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbeträge zu entziehen.

Dies führt dann zu der Besonderheit, dass auch ein Hausgrundstück, das bei dem bedürftigen Schenker zum Schonvermögen gehören würde, aufgrund des Bestehens eines Wertersatz-anspruches zur vollen Einsatzpflicht der Geldzahlungen als laufendes Einkommen führt.

Wenn der Beschenkte dieses Risiko nicht eingehen will, muss im Übergabevertrag ausdrück-lich geregelt werden, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Schenkungswiderruf das vertragliche Recht hat, anstatt der monatlichen Zahlungen das Hausgrundstück zurück zu übertragen. Das kann insbesondere für den Fall wichtig sein, dass das Hausgrundstück kurz-fristig nicht verwertet werden kann. Andernfalls müßten die monatlichen Zahlungen erbracht werden, obwohl aus dem Eigentum an dem Hausgrundstück keine laufenden Einnahmen vor-handen sind.

Rückforderung hinsichtlich **"Schenkungen"**

Es ist allerdings zu beachten, dass ein Schenkungswiderruf nach § 528 BGB nur dann möglich ist, wenn es sich wirklich um eine Schenkung handelt. Eine Schenkung liegt dann vor, wenn eine Leistung ohne Gegenleistung, also unentgeltlich, erbracht wird.

Beim Abschluss und der Gestaltung eines Übergabevertrages sollte deshalb Wert darauf gelegt werden, möglichst viele Gegenleistungen festzulegen, um die Annahme einer Schenkung zu verhindern. Das können z. B. neben einem Wohnungsrecht oder Nießbrauchs-recht auch die Vereinbarung von Verpflichtungen zur Pflege (Achtung: inhaltliche und zeitliche Begrenzungen notwendig!!) und ggf. der Verzicht/die Aufrechnung mit Pflichtteilsansprüchen sein.

Da nach § 528 BGB lediglich eine Schenkung zurückgefordert werden kann, sollte zusätzlich geprüft werden, ob von dem Erwerber vor Vertragsabschluss bereits im Vorgriff auf die spätere Übergabe Leistungen an den Übergeber erbracht wurden, z. B. Instandhaltung und Reparaturen an Gebäuden. Diese Leistungen wären dann entgeltlich und würden den Schenkungsanteil reduzieren.

Bei Ehepaaren ist es u. U. auch möglich, dass im Rahmen des Ausgleiches von Zugewinn das Hausgrundstück an den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei gleichzeitiger Vereinbarung von Gütertrennung übertragen wird.

Wenn der Wert des Hausgrundstückes den Wert der Gegenleistungen übersteigt, spricht man von gemischten Schenkungen. Bei gemischten Schenkungen, also z. B. bei Vereinbarung von Nutzungsrechten oder Geschwisterabfindungen, kann Wertersatz nur bis zur Höhe des Wertes des Schenkungsteiles verlangt werden.

Ein Schenkungswiderruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit grob fahr-lässig herbeigeführt hat (Verschwendung, leichtsinnige Spekulation, etc.).

Von besonderer Bedeutung ist auch der Einwand, dass der Beschenkte mit der Rückgabe des Geschenkes, z. B. eines bescheidenen Einfamilienhauses, seinen eigenen angemessenen Unterhalt oder unterhaltsberechtigter Dritter nicht mehr bestreiten kann.

**Haftung bei mehreren Beschenkten**

Nach der gesetzlichen Regelung haftet der spätere Beschenkte vor dem früheren Beschenkten. Dies kann sehr ungerecht sein, wenn beispielsweise bei einem Übergabevertrag die Ausgleichszahlungen an die weichenden Geschwister erst außerhalb des Übergabevertra-ges durch die Eltern nach Abschluss des Übergabevertrages erfolgen.

Werden in einem Übergabevertrag Gleichstellungsgelder an die Geschwister vereinbart, dann bestehen ggf. Rückforderungsansprüche sowohl gegenüber dem Übernehmer, der den Grundbesitz erhalten hat, als auch gegenüber den Geschwistern. Diese haften dann quotal entsprechend dem Wert der Schenkung für den Fehlbetrag des Unterhaltsbedarfes (z. B. un-gedeckte Kosten des Heimaufenthaltes).

Auch dies kann zu Ungerechtigkeiten führen.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Übernehmer, der das von ihm selbst bewohnte Haus-grundstück erhalten hat, nur über geringe Einkünfte verfügt, die ihn nicht unterhaltspflichtig machen und er sich zudem darauf berufen kann, dass das von ihm genutzte Einfamilienhaus für den Unterhaltsbedarf der Eltern nicht einzusetzen ist, weil er es nach dem Auszug der Eltern mit seiner Familie bewohnt.

Bei den anderen Kindern, die Ausgleichszahlungen erhalten haben, sind die Verhältnisse möglicherweise anders. Für sie besteht dann die Gefahr, dass sie aufgrund des Schenkungs-widerrufes die Ausgleichszahlungen für den Unterhalt der Eltern einsetzen und möglicherweise zusätzlich noch aus ihrem laufenden Einkommen Unterhalt für die Eltern zahlen müssen.

Auch diese Situation sollte bedacht und im Übergabevertrag - soweit möglich - geregelt werden.